

Merkblatt zur Erdung von Schutzleitern in Gebäuden

EKZ BMN 02.2026



Grundlage

In elektrischen Niederspannungs-Installationen muss nach Artikel 58 der Eidgenössischen Starkstromverordnung (SR 734.2) der zum Schutz dienende Leiter beim Übergang vom Netz in die Hausinstallation geerdet werden. Damit können im Falle eines Fehlers Potentialdifferenzen zwischen den Gebäudeinstallationen und dem Erdreich vermieden werden. Die Erdungsanlage ist Bestandteil der Hausinstallation. Aus diesem Grund liegt deren Erstellung und Unterhalt in der Verantwortung des Bauherrn bzw. des Hauseigentümers.

Erder in Neuanlagen

Für Neuanlagen im Versorgungsgebiet von EKZ sind Fundamenterder zu erstellen. Diese müssen nach den Leitsätzen 414113 des Schweizerischen Elektrotechnischen Komitees (SEV, Electrosuisse) ausgeführt werden und haben das ganze Gebäude als geschlossenen Ring zu umschliessen. Der beauftragte Elektroinstallateur muss von der Bauleitung rechtzeitig vor Erstellung des Fundamentes benachrichtigt werden, um sicherzustellen, dass dieser den Fundamenterder erstellen kann. Gas- und Wasserzuleitungen müssen gemäss den Richtlinien C2 der Schweizerischen Gesellschaft für Korrosionsschutz (SGK, Technopark 1, 8005 Zürich) aus nichtleitendem Material bestehen oder sind bei der Haus-einführung durch Isolierstücke galvanisch von der geerdeten Niederspannungsinstallation zu trennen. Bauten ohne armierte Fundamente müssen im Einvernehmen mit EKZ mit Band- oder Staberdern ausgerüstet werden.

Erder in bestehenden Anlagen

Bei grösseren baulichen Veränderungen (Totalumbau, Anbau) oder bei einer Änderung des Hausanschlusses (Umschluss von Freileitung auf Kabel) in bestehenden Anlagen ist der dem Schutz dienende Leiter nachträglich zu erden. Ferner müssen Ersatzerder erstellt werden, sollten in ganzen Strassenzügen die als Erder genutzten metallenen Wasserleitungen durch nichtleitende Wasserleitungen ersetzt werden. Erdungsleitungen können an bestehende Fundamentarmierungen angeschlossen werden, indem an einer Stelle der Aussenwand je zwei Armierungseisen von mindestens 8 mm Durchmesser freigelegt werden. Es können auch Band- oder Staberder verlegt werden. In jedem Fall empfiehlt EKZ einen zusätzlichen Erder zu erstellen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Elektroinstallateur oder an die zuständige EKZ-Netzregion.

Kontaktadressen

Elektrizitätswerke des Kanton Zürich - installationskontrolle@ekz.ch

Netzregion Limmattal
Ueberlandstr. 2
8953 Dietikon
058 359 21 11

Netzregion Oberland
Stationsstr. 15
8623 Wetzikon
058 359 71 11

Netzregion Sihl
Schönenbergstr. 33
8820 Wädenswil
058 359 61 11

Netzregion Weinland
Deisrütistr. 12, Oberohringen
8472 Seuzach
058 359 41 11